

---

## *Satzung schrankenlos e.V.<sup>1</sup>*

---

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „schrankenlos<sup>2</sup>“ und hat seinen Sitz in Nordhausen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.

### **§2 Ziele und Zwecke<sup>3</sup>**

1. Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
  - die Förderung der Hilfe für politisch,-rassistisch<sup>4</sup> oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler:innen, Spätaussiedler:innen, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere in Ländern des globalen Südens
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - Unterhaltung und Betreibung von sozialpädagogischen Beratungsstellen und Angeboten (z.B. Gewährleistung von sozialpädagogischer Beratung zu Fragen des täglichen Lebens, Aufenthalt, Hilfestellung bei behördlichen Fragen, Begleitung zu Ärzten/Behörden/Institutionen, Beratung/Betreuung/Vermittlung bei psychischen/familiären Herausforderung, Unterstützung bei der sprachlichen und schulischen Förderung, Sozialpädagogische Familienhilfe/Erziehungsbeistand)
  - Unterhaltung und Betreibung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge (Einrichtungsleitung, haustechnische Betreuung von Wohnungen und Objekten im übertragenen Wirkungskreis des Landkreises)
  - Durchführung von Bildungsangeboten aller Gestaltungsformen (z.B. Workshops, Vorträge, Seminare, Tagungen, Kampagnen, Ausstellungen, Filmabende) zu

---

<sup>1</sup> Letzte Änderungen: 13.12.2021; Stand: 13.12.2021

<sup>2</sup> geändert 2020

<sup>3</sup> geändert 2020:

1. Nummerierung, Strukturierung; Ergänzung um Satzungszwecke „Entwicklungszusammenarbeit“

2. Nummerierung, Strukturierung;

<sup>4</sup> Geändert 13.12.2021

gesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Themen (z.B. Fairer Handel, Nachhaltigkeit, Rassismus, Flucht und Vertreibung, Klimawandel und deren Folgen)

- Unterstützung von Einrichtungen bei der Einführung und Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDG) im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (z.B. Begleitung von Fairer Schule/Kita/Kommune)
- Entwicklungszusammenarbeit mit inländischen und internationalen Partnern die dieselben Ziele verfolgen durch konkrete Projekte (z.B. transkultureller Austausch, Schulpatenschaft, Unterstützung hilfebedürftiger Personen, Initiierung von Klimaschutzprojekten) und Durchführung von Fachkräfteaustausch insbesondere in den Ländern des globalen Südens

3. Der Verein kann seine Satzungszwecke und -ziele im In- und Ausland verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit<sup>5</sup>**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke sowie partei- und weltanschaulich unabhängige Ziele<sup>6</sup> im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.<sup>7</sup>
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel des Vereins<sup>8</sup> dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche auf<sup>9</sup> das Vermögen des Vereins zu.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten vergütet.

---

<sup>5</sup> geändert 2020 – neuer § -vorher in §2, fortlaufende Nummerierung angepasst

<sup>6</sup> geändert 2020

<sup>7</sup> geändert 2020

<sup>8</sup> geändert 2020

<sup>9</sup> geändert 2020

#### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft <sup>10</sup>**

1. Die Mitgliedschaft des schrankenlos e.V. unterteilen sich in Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a) **Mitglied** kann jede natürliche, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, welche die Ziele des schrankenlos e.V. anerkennt und gemeinnützige Ziele verfolgt. Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person vertreten. Mitglieder erhalten Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
  - b) **Fördermitglied** kann jede natürliche, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des schrankenlos e.V. anerkennt und den schrankenlos e.V. über den Beitragssatz für Mitglieder hinaus fördern möchte. Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person vertreten. Diese wird in der Liste der Förderer eingetragen. Fördermitglieder erhalten Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
  - c) Zum **Ehrenmitglied** des schrankenlos e.V. kann jede natürliche Person berufen werden, die sich in besonderem Maße um den schrankenlos e.V. oder die im §2 festgehaltenen Zwecke verdient gemacht hat; sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung ernannt und ist von den Beitragszahlungen befreit. Ehrenmitglieder erhalten Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich an den Vorstand gestellt werden, welcher von der Mitgliederversammlung das Mandat hat, endgültig darüber zu befinden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
  - b. Tod
  - c. Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblicher Weise verstößt oder 2 Jahresbeiträge in Folge nicht entrichtet hat.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Den Mitgliedsbeitrag regelt eine gesonderte Beitragsordnung. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. <sup>11</sup>

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

---

<sup>10</sup> geändert 2020

<sup>11</sup> geändert 2020

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: einem/r Vorstandsvorsitzend:en, einem/r Stellvertreter:in, einem/r Sprecher:in<sup>12</sup>
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand bestimmt eine hauptsächliche Geschäftsführung.
4. Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst:
  - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht
  - c. die Erstellung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
  - d. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - e. der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
  - f. der Vorstand ist ehrenamtlich tätig<sup>13</sup>
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit für die Dauer von 3<sup>14</sup> Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so müssen die entsprechenden Mitglieder für den Vorstand in einer Mitgliederversammlung<sup>15</sup> nachgewählt werden.
7. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.<sup>16</sup>
8. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den<sup>17</sup> Vorsitzende:n oder ihre/seine Stellvertreter:innen<sup>18</sup> einberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

---

<sup>12</sup> geändert 2020

<sup>13</sup> ebd.

<sup>14</sup> ebd.

<sup>15</sup> ebd.

<sup>16</sup> ebd.

<sup>17</sup> ebd.

<sup>18</sup> ebd.

10. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer:innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist Beweiszweck. <sup>19</sup>
11. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. <sup>20</sup>

## **§ 10 Mitgliederversammlung <sup>21</sup>**

1. <sup>22</sup>Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, mit eventueller Beschlussvorlage und unter der Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen als Präsenzveranstaltungen einzuberufen.
  - 1.1. *Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
    - (1) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
    - (2) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*
  - 1.2. *Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.* <sup>23</sup>
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens <sup>1</sup>/<sub>5</sub> der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>24</sup>
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende:n bzw. dessen Vertretung nach § 126b BGB per Mail, in Ausnahmefällen schriftlich per Post, wenn das Mitglied über keinen E-Mail Zugang verfügt. <sup>25</sup>
4. Sie ist mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Von diesen dürfen nicht mehr als 50% im Arbeitnehmer:innenverhältnis stehen. <sup>26</sup>
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>27</sup>
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. <sup>28</sup>

---

<sup>19</sup> ebd.

<sup>20</sup> ebd.

<sup>21</sup> geändert 2020

<sup>22</sup> ebd.

<sup>23</sup> Ergänzt 13.12.2021

<sup>24</sup> ebd.

<sup>25</sup> ebd.

<sup>26</sup> Geändert 13.12.2021

<sup>27</sup> ebd.

<sup>28</sup> ebd.

7. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann während der Mitgliederversammlung wirksam beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.<sup>29</sup>
8. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Mit der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.<sup>30</sup>
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
  - a. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsbericht
  - b. Entgegennahme des Finanzberichts für ein abgelaufenes Geschäftsjahr, dieser liegt 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht aus
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes
  - e. Entgegennahme der Jahresplanung
  - f. Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin<sup>31</sup>
  - g. Beschlüsse über Aufgaben, Satzungsänderungen und Aufhebung oder Auflösung des Vereins zu fassen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

## **§ 11 Satzungsänderungen<sup>32</sup>**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
3. <sup>33</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem evangelischen Kirchenkreis Südharz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nordhausen, Dezember 2021

---

<sup>29</sup> ebd.

<sup>30</sup> ebd.

<sup>31</sup> ebd., entfällt,

<sup>32</sup> geändert 2020

<sup>33</sup> geändert 2015